

Nro.

71.



Dienstag den 3. September 1805.

—(Joseph Georg Tassler.)—

### W i e n.

Sit zwey Monaten wurden (mit Einschluß der in Nr. 54 und 58 summa-risch angeführten Begräbe) zur Unterstützung der armen Gebirgsbewohner Böhmens aufs neue nicht weniger als 32,626 fl. 54 kr. (zwey und dreißig tausend, sechshundert und sechs und zwanzig Gulden, vier und fünfzig Kreuzer) in die Hände des k. k. wirklichen Hofroths und Polizey-Oberdirektors, Eckard Ley, niedergelegt. Dazu trugen bey:

Ihro königl. Hoheit die Erzherzogin Elisabeth; die Stände Tyrols, und mehrere Obrigkeit, Gemeinden und

einzelne Bewohner dieses Landes durch die Hand dess. k. k. Rathes und Polizey- direktors v. Corneri (in Wien Währ.) 14,403 fl. 2 kr.

Der Handelstand und mehrere Privatpersonen von Triest durch den Gouvernialrat und Polizeydirektor von Sardagna, dasebst 13,073 fl. 19 1/2 kr.

### Verschiedene Wohlthäter.

a) Durch die k. k. Polizeydirektion in Graz 885 fl. 28 kr.

b) Durch die k. k. Polizeydirektion in Klagenfurch 528 fl. 26 kr.

Ein ungenannter Cavalier in Schwaben durch das Handelshaus Stamey und Kompagnie 600 fl.

Mehr

501

Mehrere Privatpersonen in Preßburg durch den Gerichtstafelbeyführer Joseph Ziska 406 fl.

Ungenannte (E. Ch. S. D.) 252 fl.

Anton Egger, f. f. Hauptmünzpro-  
bierer in Wien 210 fl.

Die medizinische Fakultät ebendas.  
178 fl. 52 1/2 kr.

Die k. k. Realakademie 156 fl  
44 kr.

Die Herrschaft Erla 156 fl. 24 kr.  
Die k. k. Staatsgüter-Adminis-  
tration 50 fl.

Zwey ungenannte (B.) 50 fl.

Das f. f. Frohnamt Bordernberg  
in Steyermarkt 45 fl.

Die Beamten der k. k. Staats-  
herrschaft Mariazell 25 fl. 49 kr.

Von den Schülern des juridischen,  
medizinischen und chirurgischen Stu-  
diums durch den f. f. wirklichen Hof-  
rath und ersten Leibarzt Stift (als  
Nachtrag zu den früheren Beyträgen)  
37 fl. 3 kr.

Ein ungenannter Israelite aus Ofen  
25 fl.

Christoph Schulz, des äusseren Ra-  
thes und Hoffspiegelmacher 25 fl.

Als Erlös des von dem Magistrats-  
sekretär Gaheis für diesen Zweck be-  
stimmten Gedichtes (nachträglich)

24 fl. 6 kr.

Die Jöglinge des Militärwaisen-  
hauses aus ihren Ersparnissen 21 fl.

Zwey Humanitäts-Klassen des Gym-  
nasiums in Krems. 20 fl.

Der f. f. V. österr. Regierungsses-  
kretär Perleb 20 fl.

N. B. Offizier des Regiments  
Churf. von Salzburg. 5 fl. 16 kr.

Die wiedner Pfarrschule 6 fl.

Ein Ungenannter W. 6 fl.

Ein Westpriester 3. 5 fl.

Ein Ungenannter D. L. 3 fl.

Ein Ungenannter S. D. 1 fl.

Johann P. aus Böhmen, Waise in  
3 Stück 20 ger 1 fl.

Elisabeth Habatin und Theresia  
Pfeiferin, Dienstmägde 1 fl. Summa

32,626 fl. 54 kr.

Das individuelle Verzeichniß jener  
hiesigen Wohlthäter, welche zu diesem  
schönen Endzweck beygetragen haben,  
wird in den folgenden Blättern era-  
scheinen.

K o p e n h a g e n .  
Einem hiesigen Gelehrten, Herrn  
Weinrich, der eine Schachtel mit  
150 Stück ächten römischen Münzen  
in Bronee, vom Kaiser August bis  
zum Kaiser Honorius, nach Nord-  
amerika mit dem Ersuchen gesandt  
hat, daß von dieser Sammlung der  
nützlichste wissenschaftliche Gebrauch ges-  
macht werden möge, hat der Präsident  
der nordamerikanischen Freystaaten,  
Herr Jefferson, in einem äußerst ver-  
bindlichen Schreiben im Namen der  
amerikanischen Philosophical-Society  
gedankt.

P a r i s .  
Am 10. Aug. hat der Kaiser über  
die Division des Generals St. Hilaire,  
die sich auf dem rechten Flügel  
unserer Küstenarmee befindet, die  
geschahen.

In.

# Intelligenzblatt zu Nro 71.

## Avertissemente.

### Kundmachung.

Vom Magistrat der königl. Hauptstadt Krakau wird anmit öffentlich bekannt gemacht, daß laut Magistratal beschluß vom 20. August l. J. die Schwarzbäckerin Golkiewicowa wegen Verkauf eines zwar gewichtigen 12 Kr. Brodes um 1 1/2 Kr. über die bestandene Taxe, mit einem 24stündigen Arrest, der Weißbäcker Matthias Wollnetau wegen ungewichtigen Semmelgebäck in Anbetracht seiner mißlichen Vermögensumstände mit einem 3-tägigen Arrest, und der Bedrohung, im nächsten derley Betretungsfall, des Gewerbes ganz verlustigt zu werden; die Weißbäckerswitwe Agnes Jaworska wegen ungewichtigen Semmelgebäck, so wie die Mehlhändlerswitwe Gertrud Stroyna wegen schlecht qualifizirten Mehl, dann der Kasimirer Bäcker Mydlarski wegen ungewichtigen Semmelgebäck, jede derselben mit 5 fl. rhn., dann die Fleischbäckerin und Cheweib des Adalbert Cygankiewicz wegen bey 4 lb. Kindfleisch geschwibrig beygelegter Zuwaage von einem lb nugenießbaren Knochen mit 2 Dukas

ten zum Polizeyfond gestraft worden seyn.

Vom Magistrate der königl. Hauptstadt Krakau, den 20. August 1805.

Gollmayer. V. B.

Edler v. Langstein, Magistratsbrosch.

v. Nikoleta. 3

### M a c h r i c h t

Des k. und k. k. galizischen Landesguberniums.

Das mit Anfang des künftigen Schuljahrs 1806. das zbaraz Gymnasium von Zbaraz nach Brzeszian übersetzt werde.

Von Seite des k. auch k. k. galizischen Landesguberniums wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das bisher in Zbaraz bestandene Gymnasium mit Eintritt des künftigen Schuljahrs, das ist, mit Anfang September d. J. auf allerhöchsten Beschl. Sr. Majestät von Zbaraz nach Brzeszian werde übersetzt, und der öffentliche Unterricht alda werde eröffnet werden.

Rundr

Wornach sich also die Eltern und  
Vormünder, die durch ihre Söhne  
und Mündel an dieser Erziehungsan-  
stalt Theil zu nehmen wünschen, zu  
richten haben.

Lemberg den 9. August 1805. 3

Auf besonderen höchsten Beschl wird  
nachfolgende von dem königl. preussi-  
schen Ober-Collegium-Medicum et  
Sanitatis bekannt gemachte Preisaufla-  
ge, die Ansteckungsweise des gelben  
Fiebers betreffend, zur Kenntniß der  
vaterländischen Aerzte gebracht:

Da es die Erfahrung außer Zweifel  
gesetzt hat, daß das gelbe Fieber  
zu denseligen Krankheiten gehört,  
welche sich von den damit befallenen  
Menschen auf gesunde durch die Anste-  
ckung übertragen, so ist man berechtigt  
anzunehmen;

dass ein eigener Ansteckungsstoff  
dabey entwickelt werde, welcher  
die Ursache der Fortpflanzung  
dieser Krankheit enthält.

Es ist jedoch noch keinesweges auf  
eine genugthuende Art erwiesen wor-  
den, auf welche Weise dieser Anste-  
ckungsstoff sich fortpflanzt, und ob  
sich derselbe lediglich durch die unmit-  
telbare Berührung der Kranken mit  
Theile? oder ob selbiger auch durch die  
Atmosphäre sich fortpflanze? oder  
endlich, ob, wie bey der Pest und  
ondern Seuchen, der Ansteckungsstoff  
sich an leblose Substanzen anhänge,

und denselben so anklebe, daß das Ver-  
rühren solcher damit imprägnirten Sub-  
stanzen die Ansteckung dieser Krankheit  
zu bewirken im Stande sey? Da  
aber die zuverlässige Entscheidung die-  
ser letzten Frage von der größten Wichti-  
gkeit ist, indem davon die zur Ab-  
wendung jenes Uebels zu ergreifenden  
Polizeymaßregeln, so wie die Ein-  
schränkungen, welche der Handel dersel-  
bst erleiden muß, abhängen; da  
ferner die Aufmerksamkeit der Aerzte,  
welche Gelegenheit gehabt haben, diese  
Krankheit zu beobachten, noch nicht  
hinlänglich auf diesen Gegenstand ge-  
leitet worden ist, so haben Se. Mojes  
Rat der König von Preussen Dero  
Ober-Collegio-Medico et Sanita-  
tis den Beschl ertheilet, durch die  
Aufgaben folgender Preisfragen die  
Aerzte, welche Gelegenheit gehabt ha-  
ben, oder noch haben werden, eine  
Epidemie des gelben Fiebers zu beob-  
achten, aufzufordern, durch genau aus-  
gestellte Versuche und Beobachtungen  
diesen Gegenstand völlig aufzuklären.

Demnach legt gedochtes Ober-Col-  
legium-Medicum et Sanitatis als  
ten durch ihre äußere Lage dazu geeig-  
neten Sachverständigen folgende Fragen  
öffentlicht vor, und lädt sie hierdurch  
zur genauen Beantwortung derselben  
ein.

,, I. Ist man durch Erfahrungen,  
welche auf unbezweifelte Thatsochen  
beruhen, berechtigt, mit Gewissheit  
anzunehmen: daß der Ansteckungsstoff  
des gelben Fiebers sich an leblose Sub-  
stanzen anhänge, von diesen, ohne  
sein

sein Ansteckungsvermögen zu verlieren, ausgenommen werde, und zwar auf eine solche Weise, daß bey dem Verzehr dieser infizirten Substanzen derselbe sich auf gesunde, anderweitig nicht angesteckte Personen übertrage, und dadurch in der Entfernung das gelbe Fieber hervorbringe?"

,,2. In dem Falle, wo man die Möglichkeit einer solchen Ansteckung annimme, fragt sich: worin die Thatsachen, Versuche, und darauf gebauete Erfahrungen bestehen, welche diese Meinung wahrscheinlich oder völlig gewiß machen? In dem entgegengesetzten Falle müssen die Beweise für die aufgestellte Meinung auf gleiche Weise geführt werden."

,,3. Kann man mit Wahrscheinlichkeit annehmen, oder beweisen, daß der Ansteckungsstoff des gelben Fiebers ein Produkt dieser Krankheit sey, und in einer oder der andern der thierischen Excretionen allein oder vorzüglich enthalten sey, und in welcher?"

,,4. Hat man bereits einige Kenntnis ver chemischen Beschaffenheit dieses Stoffs, und kann man darauf gestützt, solche chemische Gegengifte anwenden, welche diesen Stoff entweder minder wirksam zu machen, oder zu zerstören vermögen? oder giebt es andere Verwahrungsmittel dagegen? welche sind jene oder diese? hat man sich einiger derselben bereits mit einem unbeweiselten Nutzen bedient? wie muß bey der Anwendung derselben genau verfahren werden, um Substanzen, welche den Stoff des gelben Fie-

bers enthalten, völlig davon und so zu befreien, daß sie durch dieses Verfahren ganz unschädlich werden?"

,,5. Wie lang behält dieser Stoff sein verderbliches Vermögen bey, die Ansteckung zu verbreiten, und wie lange sind die damit imprägnirten verschiedenen Substanzen fähig, solchen unverändert zu erhalten und die Krankheit zu verbreiten?"

,,6. Findet unter den leblosen Substanzen ein Unterschied, in Rücksicht ihrer Fähigkeit den Ansteckungsstoff des gelben Fiebers leichter oder schwerer aufzunehmen, und längere oder kürzere Zeit unverändert zu erhalten, statt? Giebt es daher völlig ansteckungsfähige und dagegen auch vorsätzlich giftangende Waaren, und welche sind diese? (Hier wünscht man, eine tabellarische Uebersicht der vorzüglichsten Kaufmannswaaren, nach Maßgabe ihrer notorischen und verschiedenen giftangenden Eigenschaften, zu erhalten)."

,,7. Ist dieseljige Krankheit, welche in Nordamerika, im südlichen Theil von Spanien und in Livorno unter dem Namen des gelben Fiebers geschieht hat, überall eine und dieselbe Krankheit gewesen, oder hat man nach Verschiedenheit der damit besetzten Gegenden, in Hinsicht der Entstehung, der Zufälle und des Verlaufs, der Tödtlichkeit und Ansteckungsfähigkeit dieses Uebels einen Unterschied beobachtet? Worin hat dieser bestanden, und wodurch wird diese Behauptung begründet?"

„8. Ist endlich das gelbe Fieber eine epidemische Krankheit der Seefahrer, oder hat man es in einer bedeutenden Entfernung der Küste beobachtet, und verhüllt sich diese Krankheit mitten auf dem festen Lande eben so als an den Ufern des Meeres?“

Für die vollständigste und gründlichste Beantwortung dieser Fragen, wenn selbige auf angestellte Versuche und unbeweisete Erfahrungen beruhen, wird hierdurch von Allerhöchsten Befehl Cr. Majestät des Königs von Preussen ein Preis

von zweihundert Stück vollröhrtige Dukaten,

und für die der gekrönte Preisschrift am nächsten kommende Beantwortung ein Necessit

von Einhundert Stück vollröhrtigen Dukaten

gesetzt.

Die Beantwortungen selbst, welche leserlich geschrieben, in lateinischer, deutscher oder französischer Sprache abgefasst seyn müssen, werden unter der Aufschrift:

An das königl. Ober-Collegium Medicum et Sanitatis zu Berlin, vor dem 1. Januar 1807, eingeschickt.

Die später einkommenden Abhandlungen können nicht mit konkurrieren.

Die Verfasser werden ersucht, sich nicht zu nennen, sondern ihren Namen, Charakter und Wohnort in einem versiegelten Zettel, mit einer answendig angebrachten Devise zu verzeichnen, welche Devise ebenfalls auf die Abhandlung gesetzt werden muss.

Das Ober-Collegium Medicum et Sanitatis wird sämmtliche vor dem 1. Januar 1807, eingelauene Beantwortungen obiger Fragen genau und unparteyisch prüfen, der vollständigste und auf die unbeweiseliesten Thatsachen gegruendet den ersten Preis, so wie der diesen Vorberungen am nächsten kommenden das Necessit unfehlbar zu erkennen; dagegen die versiegelten Zettel, die den Namen der übrigen Konkurrenten enthalten, unbedingt verbrennen.

Berlin den 17. April 1805.

Höherem Auftrage zu Folge werden die Redakteurs aller in den sämmtlichen k. k. Erbstaaten erscheinenden Zeitungen aufgesordert, diese für die Menschheit so höchstwichtige Preisaufgabe in ihre Blätter aufzunehmen.

#### Ankündigung.

Vom Wirthschaftsamte der k. k. Stiftungsfonds-Herrschaft Lipowec wird hiermit kund und zu wissen gemacht, daß am 16. September d. J. das Brandweingespühl an den Meistbietenden auf ein Jahr, nehmlich in wie weit und lang die Brandweinserzeugung vom Jahr 1805, anfängend, bis im Frühjahr 1806, dauern wird, verpachtet —

Zum Praetium fisci ist von jedem eingemagten Körz Getreid oder Erdäpfel 15 kr. bestimmt; Pachtlustige haben sich mit einem Badio oder Neugeld von 50 kr. zu versehen, und in der

der lipowicer Umtskanzley in der 9.  
Frühstunde zu erscheinen.

Lipowiec den 21. August 1805.

Malz.

Werkzeuge, Bücher in polnischer und  
lateinischer Sprache in dem Polizey-  
house zu Pulawy, ebensolich an den  
Meistbietenden versteigert werden.

Es wird demnach allen, welche  
eine Forderung an die Wölfe des  
Verstorbenen haben, hiermit be-  
kannt gemacht, damit sie sich bei  
dem gerichtlichen Massakurator Chrzo-  
stowski vor der Liquidation melden, in-  
dem nach Verlauf des besagten Ter-  
mins das Vermögen des Verstorbenen  
den eigenhümlichen Erben einges-  
händigt werden wird.

Dat. den 29. Juli 1805.

R. Olszewski,  
Justiziar.

Von der konstutowickischen Domi-  
nialjurisdiktion.

Hoszewski. 2

### M a r k t s.

Am 16. September i. J. um 9 Uhr  
Vormittags werden im krakowsawer  
Rathause nachstehende städtische Ein-  
künfte auf ein Jahr, und zwar vom  
1. November 1805. bis 31. Oktob.  
1806. an den Meistbietenden ver-  
pachtet werden.

1. Die Brandweinpropinazion, das  
Praetium fisci ist 1340 flr.

2. Der Bier- und Weihverzehr-  
ungsaufschlag, das Praetium fisci  
ist 381 flr.

3. Stand- und Marktgelde, das  
Praetium fisci ist 260 flr.

4. Der städtische Weinverzehrungs-  
aufschlag, das Praetium fisci ist  
57 flr.

Das Neugeld muß mit 10 vom 100  
des Fiskalpreises erlegt werden.

Vom bialer k. Kreisamt, am 20.  
Juli 1805. 2

### K u n d m a c h u n g .

Am 10. September 1. J. werben  
nach gerichtlicher Verhandlung der Ju-  
risdiktion der Herrschaft Konstutow,  
verschiedene Gerichtshäfen, nach dem  
verblichenen Geistlichen Fortenatus Arz-  
nold b. i. musikalische Instrumente,  
Uhren, Bettten, Kleider, Wäsche, eine  
Drechslerbank und dem dazu gehörigen

### A n k ü n d i g u n g .

Von Seite des niedler Kreisamtes  
wird zu jedermann's Wissenschaft kund  
gemacht, daß

1. die städtische Propinazion in  
Stanislawow am 1. Oktob. 1805.

2. Im Komienzyk am 3. Okt. 1805.

3. Im Ceylow am 5. Okt. 1805.

4. Im Garwolin am 7. Okt. 1805.

5. Im Batowie am 9. Okt. 1805.

6. Eben dieselbst die städtische Brä-  
kenmaut am nehml. Tage.

7. Die städtische Propinazion in  
Baskarew am 11. Okt. 1805.

8. Der dortige Weinaufschlag am  
22. Okt. 1805.

9. Die

9. Die städtische Propinazion in  
Ostek am 14. Okt. 1805.

10. In Stocek am 16. Okt. 1805.
11. In Liw am 18. Okt. 1805.
12. In Stenzycia am 21. Okt. 1805
13. Ebendaselbst der Weinauffschlag  
am 22. Okt., endlich

14. Der Bier- und Methauffschlag  
in Bosice am 25. Okt. l. J. unter  
freisamtl. Beytritte in obbenannten  
Dertern früh um 9 Uhr auf die Dauer  
eines ganzen Jahrs, nehmlich vom  
1. Novemb. 1805. bis letzten Oktob.  
1806. dem Meistbietenden versteige-  
rungsweise werden verpachtet werden.

Zum Ausrußpreise ist das enthalte-  
ne Praetium fisci und zwar

1.	Mit 562 fl.	2.	Mit 377 fl.
3.	— 166 —	4.	— 805 —
5.	— 700 —	6.	— 265 —
7.	— 3024 —	8.	— 30 —
9.	— 900 —	10.	— 970 —
11.	— 406 —	12.	— 1000 —
			30 fr.
13.	— 25 —	14.	— 265 fl.
			45 fr.

angenommen worden.

Weßhalb die Pachtlustigen nach  
Verhältniß des Ausrußpreises mit  
dem 10. Theil in Baarschoft sich zu  
verschenen, und solche vor der Verstei-  
gerung, nach dem im vorhinein be-  
kannt werdenden Pachtbedingnissen als  
Bodium zu erlegen haben, werden,  
weil ohne solche zur wirklichen Ver-  
steigerung niemand zugelassen wird.

Krakau am 7. August 1805. — 2

### Kundmachung.

Nachdem die am 24. Juli l. J.  
abgehaltene Lizitation der städtischen  
Gefälle in Unter-Kasimir fruchtlos ab-  
gelaufen ist, so wird ein neuer Ter-  
min auf den 17. September d. J.  
festgesetzt. Die an diesem Tage zu  
verpachtende Gefälle sind folgende:

- a) Das Bier-, Mech- und  
Brandweinerzeugungs- und Auss-  
schanksrecht auf 1 Jahr, der Fiskal-  
preis 5880 fl. 15 kr.
- b) Das Ufergeld auf 3 Jahre, der  
Fiskalpreis 620 fl. 20 kr.
- c) Brücken und Uebersahrt auf 3  
Jahr, der Fiskalpreis 1133 fl.
- d) Weinauffschlag auf 3 Jahr, der  
Fiskalpreis 37 fl.
- e) Wagengeld auf 3 Jahr, der  
Fiskalpreis 69 fl.

Der Antritt der Propinazionspoch-  
tung hat seinen Anfang am 1. No-  
vember l. J. bis letzten Oktob. 1806,  
die übrigen Gefälle aber daueru bis  
letzten Oktober 1808.

Die Pachtlustigen haben sich dems-  
nach am obbesagten Tage mit dem 10-  
prozentigen Bodium bey der dortigen  
k. k. Kommission zu melden, und zus-  
gleich zu erklären, ob sie für sich oder  
jemand andern steigern, in diesem Fall  
müssen sie mit einer glaubwürdigen  
Vollmacht versehn seyn.

Lublin den 3. Juli 1805.

2